

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten jährlich Mk. 1.20. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biedrich.

Nassauisches Tagblatt. — Nassauische Zeitung. — Nassauischer Generalanzeiger. — Nassauische Neuzeit Nachrichten.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Anzeigenpreis: f. d. 6. Spalte, Colonnezeile od. deren Raum 16 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Biedrich, Bredenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hegloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Nauod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicher, Wildschaffen.

Nr. 117.

Dienstag, den 1. Oktober 1918

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Amstlicher Teil.

Nr. 517.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn und Strickgarn aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstfärbender) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 und Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarn, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917 und Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A. vom 1. Februar 1918 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbote) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. vom 10. November 1916 und Nr. W. III. 3000/6. 17. R. R. A. vom 4. August 1917 betreffend Beschlagnahme von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarnen**).

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswohlfahrts-Gesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswohlfahrts-Gesellschaft ein Veräußerungsschein in fester Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzuliefern. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswohlfahrts-Gesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Rohstoffbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvormerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

**) Für diejenigen Strickgarnen, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. und Nr. W. I. 1680/10. 17. R. R. A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A. und Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Freigaben.

Nach Abrechnung eines Anlaufes durch die Kriegswohlfahrts-Gesellschaft (§ 5) können für die abgeleiteten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgeleiteten Mengen und Entsendung eines Rusters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I. Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 1. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Nr. 518.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreff. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilfasern;
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fasern und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldebörsen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe I.

Meldebörsen 1.

- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
2. ungefährt und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmeri, Kamming- und Strickgarnspinnerei, Weberei, Strickeri, Wirkeri oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Färberei oder anderen Betriebsarten;
5. Abchnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfasern, Haarfasern und Pelzen jeder Art.

- B. Sämtliche Webgarn, Trikotgarn und Wirkgarn (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kämmlinge, Abgänge jeder Art aus Wäscherei, Kämmeri, Kamming- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickeri, Wirkeri oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3 Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarn (Hand- und Maschinenstrickgarn aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarn aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstfärbender) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserabfällen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifasern, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkeri oder Strickeri, beim Bleichen, Bereiten oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1-4, bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirn, Garn- und Zwirnabfälle (Fuchsfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

Meldebörsen 3.

A. Bastfaserabfälle im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A. betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. A. vom 29. Juni 1918, getrennt, geschnitten, gebrochen, gekehrt und als Berg oder als Beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfasern, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebörsen zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Weistoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebörsen anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Bereidungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarnen
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarnen aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarn, Stopfgarn und Häkelgarn aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarn der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarn der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldebörsen bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich, und zwar:

Meldebörsen 1 für Wolle, Wollgarn und Kunstwollgarn,

Meldebörsen 2 für Baumwollen- und Baumwollgarn,

Meldebörsen 3 für Bastfasern und Bastfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. erforderlichen Meldungen der in § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 1. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Nr. 519.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, mir die mit der vorgeschriebenen Bescheinigung und dem Gemeindefiegel versehenen Verzeichnisse über die fälligen Waisenpflegegelder für das

zu Ende gehende Vierteljahr bis zum 18. ds. Mts. bestimmt einzuliefern. Gehaltszettel ist nicht erforderlich, auch bedarf es keines Beglaubigungs der Einreichung der Verzeichnisse.

Die Verzeichnisse hat zu lauten: Die vertragsmäßige Verpflegung und Erziehung der genannten Waisen während der oben bezeichneten Zeit befristet. Sie kann schon vom 20. des letzten Vierteljahresmonats, ab ausgestellt werden. Ich erwarte daher, daß die Einreichung der Verzeichnisse pünktlich zu dem gestellten Termin erfolgt.

Wiesbaden, den 23. September 1918.
Der königliche Landrat,
von Heimbürg.

Nr. 520.

Bekanntmachung.

Betrifft Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918.

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im Landespolicbezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im Kreise der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolicbezirk in Berlin der Oberpräsident.

Derlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. September 1918.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Neuhaus.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarosch.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 26. September 1918.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
von Heimbürg.

Nr. 521.

Bekanntmachung.
Ich bringe zur allgemeinen Kenntnis, daß der Herr Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1918 (R.-G.-Bl. S. 927) folgenden bestimmt hat:

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Samstag-Tagesbericht.

Ab Amtlich. Großes Hauptquartier, 28. September.
Westlicher Kriegshauptplan.
Der Engländer griff in Richtung auf Cambrai und südlich davon an, der Franzose schloß in der Champagne, der Amerikaner östlich der Argonnen seine Angriffe fort.

Teilweise und Teilangriffe zwischen Avesnes und der Scarpe, sowie zwischen Ailette und Aisne begleiteten die großen Angriffsoperationen des Gegners.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhme.
Der Feind, der zwischen Avesnes und der Scarpe an mehreren Stellen gegen unsere Linien vorstieß, wurde abgewiesen. Zu beiden Seiten und zwischen den von Avesnes und Peronne auf Cambrai führenden Straßen brachen 16 englische und kanadische Divisionen nach heftigem Feuerkampf zum Angriff vor. Beiderseits von Marquion zwischen Moerwaert und Gricourt, sowie zwischen Ribecourt, Villers-Guislain brach der erste Ansturm des Feindes vor unseren Linien zusammen. Bei Indy stieß der Feind auf Bourtou, bei Havrincourt auf Flesquieres vor. Es gelang ihm, im Verlaufe der Schlacht diese Einbruchstellen zu erweitern und uns nördlich der Chaussee Avesnes-Cambrai bis zur Linie Oisy-Co-Verquer-Hamecourt zurückzudringen. Südlich der Chaussee war am Abend nach wechselndem Kampf und nach erfolgreichen Gegenangriffen die Linie Bourtou-Wald-Ribecourt gehalten. Vor Ribecourt und Villers-Guislain sind alle Angriffe des Feindes gescheitert.

Zwischen Epheux und Belloucourt schlugen wir starke Angriffe englischer und amerikanischer Divisionen ab. Nach Abschluß der Kämpfe wurde der Feind überall in seine Ausgangsstellungen, bei Compiere über die hinaus geworfen.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Gallwitz.
Zwischen Ailette und Aisne wurden Teilangriffe des Gegners östlich von Davaillon und westlich von Jouy abgewiesen.

In der Champagne schloß der Franzose, östlich der Argonnen der Amerikaner unter teilweise Einwirkung französischer Divisionen seine Angriffe fort. Der Franzose konnte in seinen mehrfach wiederholten Angriffen zwischen der Suippe und der Aisne nur wenig Boden gewinnen. Am Abend standen wir in der Linie Aubertville südlich von Somme-Vy-Beaureuil-Roncourtville-Wald und Cernan im Kampf. Die Angriffe der Amerikaner östlich der Argonnen kamen südlich der Linie Aumont-Elerges zum Stehen. Montfaucon wurde infolge drehender Umfassung gehalten. Die über Montfaucon und östlich davon vorrückenden Angriffe scheiterten vor unseren neuen Linien. Franzosen und Amerikaner erlitten auch gestern wieder schwere Verluste.

Wir schossen gestern 33 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Krumm erlangte seinen 35. Oberleutnant Coerper seinen 44., Leutnant Böhmer seinen 45. Luftkiss.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Sonntag-Tagesbericht.

Ab Amtlich. Großes Hauptquartier, 29. September.
Westlicher Kriegshauptplan.
Der Engländer hat im Verein mit Belgiern seine Angriffe auf Flandern ausgedehnt und gegen Cambrai fortgesetzt. Franzosen und Amerikaner stürmten erneut in der Champagne sowie zwischen den Argonnen und der Maas an.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Von der Küste bis südlich der Aisne während der Nacht heftiger Feuerkampf, der sich in den Morgenstunden zwischen Elsmuide und Wulvergem zum heftigen Frontenwechsel steigerte. Engländer und Belgier griffen auf der Front von südlich Elsmuide bis Wulvergem an. Es gelang dem Feinde, unsere Trichterstellungen zu nehmen und teilweise in unsere Stellungslinien einzubringen. Der Angriff des Feindes kam am Nachmittag in der Linie: Bahndamm südlich von Elsmuide-Alerfen-Houthuill-Wellrothebecke-Paschendale-Declaire-Jandoorde-Holbeek zum Stehen. Die am Abend gegen diese Linie geführten Angriffe wurden mit Hilfe der auf dem Schlachtfeld eintreffenden Reserve abgewiesen. Die Höhen von Wulvergem wurden gegen mehrlache Angriffe des Feindes gehalten.

Westlich von Cambrai hatten wir gestern früh infolge des Verlustes der Kanalküsten beiderseits von Marquion in den Kämpfen am 27. September unsere Front aus dem freien Gelände in eine räumliche Stellung in der ersten Linie Ailette-Aubignac westlich von Cambrai und hinter den Kanal südwestlich von Cambrai-Marquion mit Anknüpfen über Gonnelleu an die alte Linie Villers-Guislain zurückgenommen. Die Bewegungen wurden während der Nacht ungesichert vom General durchgeföhrt. Der Feind hielt am Morgen noch lange Zeit das geräumte Gelände unter Feuer. In den Mittagsstunden begann er sich nach und nach zurückzuziehen und westlich von Cambrai mit starken Kräften an. Er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten Angriffe, die sich am Abend gegen die Linien südlich von Marquion richteten.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Zwischen Ailette und Aisne haben wir ohne feindliche Einwirkung unsere Linien hinter den Oise-Aisne-Kanal zwischen Ailette le Chateau an der Ailette und Bourg an der Aisne zurückgenommen. Die seit Tagen vorbereitete Bewegung verlief planmäßig und ungestört vom Feinde.

I.
Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsobligationen an Eier für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Hühner-, Gänse-, Enteneier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelspreis frei abgeben.

II.
Hühnerzüchter sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pf. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.
Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Wiesbaden, den 25. September 1918.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
von Heimbürg.

Nr. 521.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im Bezirke der Gemeinden des Landkreises Wiesbaden schriftlich bis zum 20. Oktober ds. Js. oder mündlich in der Zeit vom 12. bis 18. Oktober ds. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Neuerungen kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr in den Dienststunden des Kreisamtes, Zimmer Nr. 4, erfolgen.

Sie fordern hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Gemeinden des Bäckerhandwerk selbständig betreiben, zur Abgabe ihrer Neuerungen mit dem Bemerken auf, daß nur solche Neuerungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunkts eingehende Neuerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Neuerungen ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Wiesbaden, den 19. September 1918.
Der Kommissar:
von Heimbürg,
Landrat.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kreisamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Front!

In dem gewaltigen von unserer Heere befestigten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und ent-

behrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche Kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigegeben werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Unterhaltung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Ruh von Eltern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen.

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, besonders auch jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordnanndienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kausleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Beschäftigte können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbefähigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-ort und zurück, die Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Bekleidung.

Bis zur endgültigen Heberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erlitten, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für den Stadt- und Landkreis Wiesbaden, Unterausschüsse, Rheingaukreis Bezirkskommando Wiesbaden, Vertriebsamt, 3. Zimmer 45, und Hilfsdienststelle Wiesbaden, Dohlsheimerstr. 1, Zimmer 12.

Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abfertigung. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzeinrichtungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe westlich der Suippes. Zwischen Suippes und Aisne sowie zwischen den Argonnen und der Maas setzte der Feind seine starken Angriffe fort. Sie waren gestern besonders schwer und für den Feind außerordentlich blutig. Unsere dort kämpfenden Truppen aller deutschen Stämme, die sich auch gestern wiederum trotz der hohen Anforderungen, die die letzten Tage an sie stellten, hervorragend geschlagen haben, haben einen vollen Abwehrerfolg errungen. Der Franzose, der auf der ganzen Front zwischen Suippes und Aisne in teilweise bis zu sechsmal wiederholten, durch starke Panzergeschwader geführten Angriffen vorrückte, wurde in erbittertem Kampfe zurückgeworfen. Sein einziger östlicher Erfolg beruht in der Einnahme von Somme-Vy und in kleinen geringfügigen Einbrüchen unterer Abwehrfront.

In den Argonnen haben wir in vorletzter Nacht infolge des Vordringens des Feindes im Aire-Tal unsere Linie bis in die Gegend südöstlich von Binarville-südwestlich von Apremont zurückgenommen. Gegen den Offensiv der Argonnen und gegen die Linie Apremont-Elerges-Brieulle ließ der Amerikaner in mehrfachen Angriffen unter teilweise Einwirkung neuer Divisionen vor. Der Feind konnte er bei Apremont und östlich von Elerges erzielen, wo er unsere Linie am frühen Morgen bis in den Wald von Lunel und Jais zurückdrückte. Aber auch hier sind, wie an der ganzen übrigen Front, die Angriffe des Feindes unter heftigen schweren Verlusten für ihn in unserem Abwehrfeuer, in jähem Nahkampf und an unseren erfolgreichen Gegenangriffen gescheitert. Unsere Schlachtkräfte griffen den östlich der Aire anstößenden Feind mit großem Erfolge an. Bei den gestrigen Kämpfen wurden mehr als 150 Panzergruppen des Feindes zerstört.

Wir schossen gestern 32 feindliche Flugzeuge und drei Zerstörer ab.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.



Entsinnungen sind wohlfeil – Worte erschüttern nur die Luft; Erst die Tat zeigt den Wert! Deine Tat sei die „Neunte“!

Der Tauchboottkrieg.

Wba Berlin, 27. September. Im Sperrgebiet des Mittelmeeres vernichteten unsere U-Boote drei Dampfer und mehrere Segler von zusammen etwa 15 000 Bruttoregistertonnen.

15 000 Bruttoregistertonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Luftangriffe auf Frankfurt und Kaiserslautern.

Ab Berlin, 27. September. Ein englisches Geschwader von sieben Flugzeugen versuchte, die offene Stadt Kaiserslautern anzugreifen. Gleichzeitig griffen zehn englische Flugzeuge Frankfurt a. M. an. Durch frühere Erfahrungen befehrt, kumulierte der Gegner diesmal große Höhen von 5000 und noch mehr Metern auf. Trotzdem wurden beide Geschwader rechtzeitig von den Flugwachen gemeldet, von den Flugabwehrkanonen erwartet und so frühzeitig unter Feuer genommen, daß es ihnen nicht gelang, über das Reichsgebiet der Städte zu kommen. Infolge der guten Platzpunkte mußten sie ihre Bomben maßlos abschießen, oft auf freies Feld. In Kaiserslautern wurde nur geringer Häuserbeschaden außerhalb der Stadt verursacht. Personenschaden überhaupt nicht. In Frankfurt-Riedstadt wurde u. a. das städtische Krankenhaus beschädigt. Einige Bomben fielen in die unmittelbare Nähe des Kaiser-Kasinos-Friedrichsheim. Ein Toter und fünf Verletzte fielen den Bomben zum Opfer. Jagdfliegerkräfte unserer Heimatgebiete starteten sofort, als die feindlichen Geschwader die Front überflogen hatten und vertrießen sie in großen Höhen in zahlreiche Luftkämpfe. Sie brachten vier Flugzeuge zum Absturz. Die verpöhlten Reste der feindlichen Geschwader wurden von an der Frontspitze stehenden Jagdkräften abgefangen. In neuen erbitterten Kämpfen wurden drei weitere Flugzeuge von ihnen abgeschossen. Im ganzen büßte der Gegner bei diesem Angriff von 17 Flugzeugen also sieben Flugzeuge über deutschem Gebiet ein. Damit verloren unsere Feinde bei ihren Angriffen auf das deutsche Heimatgebiet im September bisher 30 Flugzeuge.

Das bulgarische Angebot.

Staatssekretär Hingje über die Lage in Bulgarien.

Ab Berlin, 27. September. Im Hauptauslaß des Reichstags führte Staatssekretär v. Hingje über die Lage in Bulgarien folgendes aus:

Aus den militärischen Nachrichten der letzten Tage ist Ihnen bekannt, daß die Bulgaren zwischen Bardar und Cerna in erste Schwierigkeiten geraten sind. Im weiteren Verlauf der Ereignisse sind auch die bulgarischen Nachbarmächte in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Meldungen von der Front sind von der bulgarischen Regierung und dem Ministerpräsidenten Radoslaw offenbar zu ungünstig ausgelegt worden. Gestern vormittag ist in Sofia eine Preskonferenz erschienen, wonach Bulgarien dem Oberkommandierenden der Ententekräfte in Saloniki die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Aufnahme von Friedensverhandlungen vorschlägt. Eine bulgarische Delegation, bestehend aus dem Finanz-

minister Radoslaw, dem Generalmajor Lukow und dem Gesandten Radew, sollte angeblich bereits Mittwochabend nach Saloniki abgereist sein. Aus den bisher vorliegenden unvollständigen Nachrichten läßt sich noch nicht mit Sicherheit erkennen, ob die bulgarische Regierung tatsächlich, wie sie zu behaupten scheint, im Einverständnis mit der bulgarischen Heeresleitung, dem bulgarischen Parlament und dem Könige gehandelt hat, aber ob sie mehr oder weniger auf eigene Faust vorgegangen ist. Die Substanz soll erst am 30. September zusammenzutreffen. Verschiedene Anzeichen lassen die Möglichkeit offen, daß Radoslaw von der weiteren Entwicklung der Dinge desillusioniert werden könnte. Am ganzen Rande macht sich eine starke Strömung gegen den Schritt Radoslows bemerkbar. Wichtige Parteien des Parlaments und einflussreiche Kreise des Volkes wollen von einem Sondervertragsstand und von einer Friedensstille nichts wissen. Als Symptom ist es bezeichnend, daß die bulgarische Friedensdelegation, die nach der erwähnten Preskonferenz angeblich Mittwochabend abgereist sein sollte, bis gestern, Donnerstag, mittags noch nicht verlassen hatte. Eine Gegenaktion der bundesstreuen Elemente scheint bevorzustehen. Auf die ersten beunruhigenden Nachrichten von der mazedonischen Front hat die deutsche Oberste Heeresleitung sofort aus den verfügbaren Referenzen starke Kräfte zur Unterstützung der Bundesgenossen nach Bulgarien geschickt. Zum Teil sind diese Verstärkungen bereits eingetroffen, zum Teil werden sie in den nächsten Tagen zur Stelle sein. Auch die österreichisch-ungarische Heeresleitung hat sehr namhafte Kräfte in Marsch gesetzt. Die deutschen und die österreichisch-ungarischen Verbände wurden nach dem Urteil von militärischen Sachverständigen durchaus genügen, um die militärische Lage wiederherzustellen. Trotz mancher hoffnungsvoller Momente ist die Lage aber heute noch zweifelhaft als ernst zu bezeichnen. Schon in wenigen Tagen wird man inoffiziell klarer sehen. Ein Anlaß, das Spiel Bulgariens heute schon verloren zu geben, liegt weder für Bulgarien noch für uns vor. Die politische Leitung wird selbstverständlich den Hauptauslaß des Reichstags über die Weiterentwicklung sorgfältig unterrichtet halten.

Die Ansicht der englischen Regierung.

London, 27. September. Das Reutersbureau erfährt, daß die englische Regierung heute von amtlich ermächtigter Stelle ein Ansinnen Bulgariens um einen Waffenstillstand erhalten hat. Dies geschieht durchaus ohne irgend eine Beziehung der Deutschen zu diesem Gegenstand und wird als ein ernstlicher Schritt angesehen. Es wird nicht angenommen, wie aus Deutschland berichtet wird, daß dies eine Maßnahme von Radoslaw aus seinem eigenen Antriebe sei. Das Ersuchen richtet sich an die Alliierten und geht auf einen Waffenstillstand zum Zweck einer Friedensbesprechung.

Es wird betont, daß tatsächlich eine Antwort an Bulgarien erst einer Beratung unter den Alliierten folgen könne. Unter diesen Umständen steht eine amtliche Regierungserklärung zur Sache nicht bevor; doch wird in wohlunterrichteten Kreisen der Ansicht Ausdruck gegeben, daß jeder Friede mit Bulgarien eine ungeheure Wirkung haben und mit Rücksicht auf die Ereignisse in Ostasien eine tiefgehende Wirkung auf die Türkei haben würde. Er würde auf die Armeen von Saloniki und unter gewissen Umständen auf die Türkei wirken und die Streitkräfte in Mesopotamien und Ostasien freimachen. Er würde den Weg ins Schwarze Meer öffnen; denn man ist der Ansicht, daß dies eine Hauptbedingung jedes möglichen Friedens mit Bulgarien sein würde. Weiterhin würde er der Bedrohung des Ostens durch Deutschland ein Ende machen, würde auch eine große Veränderung in der Lage Russlands bewirken und selbst geeignet sein, das Weltproblem beizulegen. Jede Bewegung Deutschlands nach Osten würde abgebrochen und Deutschland seiner besten Gelegenheit, uns in diesen Gegenden lästig zu fallen, beraubt.

Diese Ergebnisse würden jedoch nur durch eine vollständige Unterbrechung der politischen und militärischen Beziehungen zwischen Bulgarien und den Mittelmächten und durch die Befehlung der Verbindungslinien zwischen Bulgarien und Österreich-Ungarn durch Streitkräfte der Alliierten erreicht werden können.

Eine französische Erklärung.

Zu dem bulgarischen Friedensangebot macht die französische Regierung folgende offizielle Mitteilung: Die Regierungen der Entente, die sich im Kriegszustand mit Bulgarien befinden, haben von Frankreich Vorschläge erhalten für die Beantwortung der bulgarischen Note. Die Verhandlungen Clemenceaus mit Lord George gestatten festzustellen, daß über alle Punkte ein Einverständnis besteht.

Der Wiener Kronrat.

Ab Budapest, 28. September. Meldung des ungarischen Korrespondenzbureaus. Blättermeldungen zufolge, ist im geistigen Wiener Kronrat alles geschehen, was das wohlverstandene Interesse der Monarchie berührt. Während einerseits die notwendig gewordenen militärischen Maßnahmen zur Sicherung einer wirksamen Verteidigung vollzogen wurden, besteht andererseits das Bestreben, im ersten möglichen Augenblick einen Frieden zu schließen, der die territoriale Unverletzlichkeit der Monarchie unbedingt gewährt und der einvernehmlich mit dem Deutschen Reich abgeschlossen werden soll, ebenso wie wir mit diesem in den Kämpfen Schalter an Schalter geblieben haben.

An maßgebenden Kreisen wird nachdrücklich betont, daß, wie wohl der Entschluß Bulgariens auch die Monarchie vor eine außerordentlich schwere Situation stellt, weder zu Meinmut noch zur Vergeßlichkeit Grund vorhanden ist. Wenn die Herren Ungarn die russische und die rumänische Invasion ausgehalten haben, werde das Serbien und die Zuerst der Monarchie auch weiterhin unerschütterlich bleiben.

Um meinetwegen ist das Unglück geschehen, Herr Wiederholt, sagte sie und unterdrückte tapfer die aufsteigenden Tränen. Da wäre es sehr undankbar, wollte ich ihm nicht zu helfen suchen. Während der langen Krankheit meines Vaters habe ich die Krankenpflege gelernt und ich hoffe, meine Aufgabe nach jeder Richtung hin erfüllen zu können.

Du bist ein gutes, tapferes Mädchen, antwortete der Vorsteher, ihr über das blonde Haar streichend. Ich bin dir von Herzen dankbar, ich wünsche mir keine bessere Pflegerin für meinen Sohn — ich werde es dir niemals vergessen, wenn er wieder gesund werden sollte.

So sah sie denn an dem Bett Willms und pflegte ihn mit der ganzen Zärtlichkeit ihres tapferen, liebenden Herzens.

Ja, ihres liebenden Herzens! — Denn in den einsamen stillen Stunden an dem Krankenbett, wenn Willig in leichtem Schlummer dalag und ihr Auge auf seinem blassen Gesicht ruhte oder ihre fühlenden Hände seine fieberhafte Hand hielt, gestand sie sich, daß sie Willig Wiederholt liebte, daß diese Liebe, ihr kaum bewußt, schon längst in ihrem Herzen geschlummert und jetzt zu freudigem und schmerzhaft-wehmütigem Leben erwacht war.

Mit einer Empfindung der Scham dachte sie an ihr Verhältnis zu Henning Meister, das nichts mit der Zärtlichkeit und Innigkeit des Gefühls gemein gehabt hatte, das sie jetzt mit heißen Wellen durchströmte.

Mit Abheben erinnerte sie sich der mühen Szenen in der großen Stadt und brennende Schamröte glühte in ihren Wangen, wenn sie des letzten Auftritts gedachte, der die Katastrophe in ihrem Leben herbeigeführt hatte.

So sah sie still an seinem Krankenlager und lauschte seinen Atemzügen und wartete geduldig, was ihr das Leben noch alles bringen würde.

Draußen herrschte eine laue Frühlingsnacht, die ihre Blumenbüsche durch das halbgeöffnete Fenster in das stille Krankenzimmer hauchten und deren ewige Sterne in ruhigem Glanz über das unruhvolle Treiben der Menschen da draußen leuchteten.

Gegen Mitternacht erwachte Willig aus dem erquickenden Schlummer. Er schlug die Augen auf und sah wie noch im Traum befangen eine Weile auf Johanna. Dann glitt ein Lächeln über sein blasses Gesicht; er streckte die Hand nach der ihrigen aus, die sie ihm gern überließ.

Wie gut Du bist, Johanna, sagte er leise.

Sie drückte leise seine Hand.

Hast Du gut geschlafen, Willig? fragte sie.

Ja — ich danke Dir — und noch schöner geträumt. Von Dir hab' ich geträumt, Johanna.

Sie errötete leicht.

Du darfst nicht so viel sprechen, Willig!

Sah mich nur, entgegnete er lächelnd. Es tut mir gut — ich fühle, daß neue Lebenskraft mir in den Adern emporsteigt wie der Saft im Frühjahr in den Ähren der Bäume — und das habe ich Dir zu verdanken, Johanna.

Ach, Willig, ich habe so wenig tun können!

Alles hast Du getan, Johanna! — Seit ich aus schweren Fieberträumen erwachte, Dich an meinem Bett sitzen sah, Dein liebes Gesicht erkannte, da wußte ich, daß ich genesen würde, da wußte ich, daß der liebe Gott für mich noch ein Glück aufgespart hatte — und ich fand den Willen und die Kraft zur Genesung. Johanna, sag mir, daß es keine Täuschung war, wenn ich noch auf ein Glück hoffte?

Was soll ich Dir sagen, lieber Willig, erwiderte sie in leichter Verlegenheit. Daß ich Dich lieb habe, weißt Du, und ich will bei Dir bleiben, bis Du wieder ganz gesund bist.

Rein, Johanna, das genügt mir nicht, sagte er lächelnd. Wenn ich wieder gesund bin, dann kommt ja wohl das Glück. Aber Du mußt bei mir bleiben, sonst steigt das Glück wieder davon. Johanna, liebe Johanna, Du weißt es ja schon längst, daß ich Dich von Herzen lieb habe und daß ich es nur nicht wagte, von meiner Liebe zu sprechen, weil Du Dich einem anderen Mann versprochen hattest.

O, sprich nicht von ihm, Willig!

Willst Du mein Weib werden, Johanna? fragte er leise.

Sie neigte das Haupt und küßte ihn auf die Stirn.

Ich will bei Dir bleiben, Geliebter, mein ganzes Leben lang.

Da ging ein seltsames Lächeln über sein Antlitz und enger schmiegte er sich in ihren Arm.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Betrieb.

Die Preise für alle zur Zeitungsherstellung nötigen Materialien sind seit der letzten Bezugspreiserhöhung im vorigen Jahr in ganz außerordentlichem Maße weiter gestiegen, ebenso sind in den Löhnen, Gehältern und Zustellungskosten fortgesetzt weitere Steigerungen eingetreten. Um für einen Teil dieser Mehrkosten Deckung zu finden, sehen sich die unterzeichneten Zeitungen gleich wie die anderen deutschen Blätter gezwungen, ab 1. Oktober ihre Bezugspreise zu erhöhen.

Frankfurter General-Anzeiger, Frankfurter Nachrichten, Frankfurter Volkszeitung, Volksstimme, Frankfurt. Kleine Presse, Frankfurt. Wiesbadener Zeitung, Wiesbadener Neueste Nachrichten, Rheinische Volkszeitung, Wiesbaden, Mainzer Anzeiger, Mainzer Journal, Mainzer Tagblatt, Mainzer Volkszeitung, Neuester Anzeiger, Mainz, Biedricher Tagespost, Hinterländer Anzeiger, Biedenkopf, Rheinische Nachrichten, Braubach, Diezer Zeitung, Dill-Zeitung, Dillenburg, Rheingauer Beobachter, Elville, Emser Zeitung, Flörsheimer Zeitung, Geisenheimer Lokalanzeiger, Geisenheimer Zeitung, Herborner Tageblatt, Hochheimer Stadlanzeiger, Kreis-Zeitung, Bad Homburg, Taunusbote, Bad Homburg, Limburger Anzeiger, Nassauer Bote, Limburg, Westerwälder Zeitung, Marincberg, Kreisblatt für den Unterwesterwaldkreis, Montabaur, Nassauer Anzeiger, Nassau, Nassauischer Anzeiger, Biedrich, Lahnsteiner Tageblatt, Ober-Lahnstein, Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich, Rheingauer Anzeiger, Rüdeshelm, Rheingauer Bote, Rüdeshelm, Schiersteiner Zeitung, Kreisblatt für den Kreis Uffingen, Uffingen, Weiburger Anzeiger.

Der Bezugspreis für den Nassauischen Anzeiger beträgt ab 1. Okt. bei sämtl. Postanstalten jährlich 1 M. 20 Pfg., bei freier Zustellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Nassauischer Anzeiger

* Auch die diesjährige Weidenenernte ist auf Grund der Bekannmachung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee-Korps vom 10. Oktober 1917 beschlagnahmt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Weiden ist nur an den und von dem amtlich bestellten Aufkäufer erlaubt; ein freihändiger Verkehr ist verboten. Zum Aufkäufer im ganzen Bereiche des 18. Armee-Korps ist der Weidenhändler Joh. Hofmann 1. in Hamm (Rheinhausen) bestellt. Bedarfsmeldungen der Verarbeiter sind bei der zuständigen Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abteilung IX Holz, Mainzerlandstraße 15, zur Prüfung einzureichen, unter Beifügung der Auftragschreiben. Alles Nähere ergibt sich aus der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden neuen Beschlagnahmebekannmachung. Jede Weidenrute, die sich zur Herstellung von Geflochtenen und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Geflechtwaren eignet, muß der Geflochtenindustrie zugeführt werden.

* Eine Minute nach 12 Uhr. Zur Ausführung des am 1. Oktober in Kraft tretenden Gesetzes über die neue Reichsabgabe

der Post- und Telegraphengebühren hat das Reichspostamt folgende Anweisung erlassen: Die in der Nacht zum 1. Oktober um 12 Uhr 1 Minute und später eingeleiteten Sendungen unterliegen der neuen Reichsabgabe. Die Hausbriefkasten der Postanstalten und die Briefkasten der Bahnposten müssen, soweit Unterbeamte im Dienst sind, um 12 Uhr nachts außergewöhnlich geleert werden. Sendungen aus Briefkasten, die nicht um Mitternacht geleert worden sind, sind bei der ersten Leerung am 1. Oktober nicht als ungenügend freigemacht anzusehen, wenn die Verrechnung der Reichsabgabe auf ihnen unterblieben ist.

* Gefälschte Bezugscheine. Immer häufiger werden jetzt die Fälle, in denen Bezugscheine gefälscht werden. Und immer wieder sind es Frauen, die es nicht unterlassen können, auf Bezugscheinen irgend eine Veränderung vorzunehmen. Jede rechtswidrige Veränderung auf Bezugscheinen ist beim Gebrauche des Scheins zum Zwecke einer Täuschung Urkundenfälschung. Eine solche kann nicht mit Geldstrafe geahndet werden, sondern zieht Gefängnis- oder sogar Zuchthausstrafe nach sich. Daß das Schwindelmandat nur in äußerst seltenen Fällen glückt, lehrt die zahlreichen Verurteilungen, von denen man jetzt allenthalben in den Tageszeitungen lesen kann. Die Ueberwachung ist jetzt so scharf, daß dringend vor dem Wahngewarnung werden muß, eine Veränderung könne unbemerkt bleiben. Die Geschäfte müssen sämtliche Scheine an eine Kontrollstelle zur Nachprüfung abgeben, wo eine Fälschung sofort entdeckt wird. Die Gerichte beginnen nun aber auch, die Strafen, die sonst meistens nur auf einen Tag Gefängnis lauteten, zu erhöhen. So wurde dieser Tage von dem Schöffengericht in Frankfurt a. M. eine neunzehnjährige Kontoristin, die aus „1 Paar Damenstrümpfe“ „1 Paar Damenschuhe“ gemacht hatte, zu drei Tagen Gefängnis verurteilt, außerdem wurde sie noch mit einer Geldstrafe belegt, weil sie den Bezugschein einer Freundin für sich verwendet hatte, denn Bezugscheine sind nicht übertragbar.

* Beschränkung des Fremdenverkehrs? Mit Zustimmung des Reichsanwalters hat der Staatskommissar für Volksernährung für den Bereich der Provinz Hessen-Nassau folgende Anordnung getroffen: Sommerfrischlern, Ausgästen und anderen Personen, die an einem Orte von weniger als 8000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehend Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsort unterlagert werden, wenn sie durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinerzeugung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die Zuständigkeit zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung liegt in den Händen der Landräte.

* Heizung der Eisenbahnzüge. Wie im vorigen Winter, so muß auch während des kommenden Winters wegen des Mangels an Heizschläuchen und auch zur Herabminderung des Kohlenverbrauchs die Heizung der Eisenbahnzüge eingeschränkt werden. Die Züge auf kurzen Strecken, die Arbeiterzüge, Triebwagen und die Züge der Nebenbahnen können daher nicht geheizt werden. Die Heizung der übrigen Eisenbahnzüge erfolgt von Mitte Oktober 1918 bis Ende März 1919. Die Wärme in den Wagenabteilen wird nur 10—12 Grad C. betragen. Da auch in den Fernzügen nicht immer auf ausreichende Heizung wie in den Fernzügen gerechnet werden darf, so wird den Reisenden die Mitnahme von Winterschuhen, Decken und dergleichen unter allen Umständen empfohlen.

* Am 1. Oktober 1918 tritt eine Bekanntmachung Nr. W. 1. 761/10. 18. A. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen vom 31. Mai 1916 (Nr. W. M. 574. 16. A. R. A.) in Kraft. Danach sind nunmehr auch sämtliche aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seidenspännen, sowie Abfälle, Abgänge und Abfälle von den Fellen und Pelzen meldepflichtig, die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführt sind. Ferner enthält die Nachtragsbekanntmachung neue Bestimmungen über die Reichsliste. Die ersten Meldungen über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte haben bis zum 10. Oktober 1918 zu erfolgen. — Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

* Am 1. Oktober 1918 tritt eine Bekanntmachung Nr. W. 1. 761/10. 18. A. R. A. in Kraft, durch die Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne aus Kunstwolle beschlagnahmt werden. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind die Strickgarne, die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung befinden und diejenigen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Vert. Hedemannstr. 1—6, gestattet. Nehmt diese einen Kauf ab, so kann die Freigabe der Garne bei der Sektion W. 1. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Vert. Hedemannstr. 10, beantragt werden. Außerdem ist die Verarbeitung der in Frage kommenden Garne zur Herstellung solcher Halb- und Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung nachweislich gegen Belegzeugen genehmigt worden ist. — Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

* Die Sicherstellung des Pferdefleisches. Die Kgl. Preussische Provinzial-Fleischstelle erläßt eine Bekanntmachung, wonach der Betrieb der Schlachtkücherei vom 1. Oktober an einer besonderen Genehmigung bedarf. Die Verordnung enthält auch folgende Bestimmung: „Das geschlachtete Fleisch ist bis auf weiteres den Kommunalverbänden zur Verfügung zu stellen, welche daselbst nach Anweisung der Provinzial-Fleischstelle zu verwenden haben.“ Man könnte hiernach auf die Vermutung kommen, daß das Pferdefleisch in die allgemeine Fleischversorgung einbezogen werden sollte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anlaß zu der ganzen Verordnung sind die Unzulänglichkeiten gewesen, die sich im Handel mit Schlachtpferden und in diesem Schlachtküchereibetriebe herausgebildet haben. Einerseits entwickelte sich auf diesem Gebiet ein starker Wucher, andererseits wurde das Fleisch vielfach verschoben und kam in Gestalt von „Ziegen“, „Kienliermuscheln“ und dergleichen auf den Markt. Diejenige freie Verkehr wird es jetzt entgegen und die Verwendung den Gemeindebehörden überlassen. Vielleicht errichten diese Verkaufsstellen oder veranlassen die Verarbeitung zu Wurst oder dergleichen. Jedenfalls ist keine Rede davon, daß das Fleisch in die allgemeine Versorgung auf Fleischkarten einbezogen wird; dazu ist allein schon die verfügbare Menge des Pferdefleisches viel zu gering.

Bermischtes.

Das eiserne Kreuz und das Holzkreuz. Unter dieser Ueberschrift schreibt der bekannte schwedische Schriftsteller A. v. Möller in seinem Buche „Reiseindrücke eines Schweden in Deutschland“: Von den Personen, die während der Kriegszeit Deutschland bereist haben, hört man nicht selten Worte des Erstaunens über die vielen Eisenkränze und schwarzweißen Bandrosetten, die die Feldgrauen schmücken. Aber trotzdem kann man ohne Uebertreibung sagen, daß die Anzahl der zur Verteilung gekommenen Auszeichnungen eher zu klein als zu groß ist. Mag man Ordnungsreichtum sein oder nicht, so muß man doch die Rechtmäßigkeit dieser Kriegsauszeichnungen anerkennen, die deutschen Soldaten als Anerkennung dafür wurden, daß sie ihres Vaterlandes Existenz gegen eine Welt raublustiger Feinde verteidigten. Was müßten nicht neben den Offizieren auch die einfachen Mannschaften in den Schlachtfeldern, an Bord der Kriegsschiffe, der Zeppeline und Flugmaschinen an Todesangst und Nervenabspannung, an Verden und Sorgen alles erdulden! Haben alle diese Helden, die sich durch Tapferkeit und Pflichttreue auszeichneten, nicht das eiserne Kreuz als eine Auszeichnung und als einen Beweis kaiserlichen Dankes wirklich verdient? Hier ist in der Tat weder Ironie noch ein spöttisches Lächeln am Platze, wohl aber Bewunderung und Verehrung. Den Hut ab vor diesen Tapferen, die so lange und so geduldig in diesem fürchterlichen Kampfe aushielten. Und gleichermaßen auch Hut ab vor den zahlreichen Arbeitern hinter der Front, der Frauen und Mädchen, die Tag und Nacht sich in Sorgen mühten um treue Angehörige, die draußen standen. Alle haben sie dazu beigetragen, durch pflichttreue Arbeit, daß Deutschland bis heute den feindlichen Anfallen standhalten konnte. Und schließlich auch Hut ab vor den vielen, die den ewigen

Schlaf im Djean oder in Europas Blutgetränkter Erde schlafen. Ihr Lohn blieb ein Holzkreuz an Stelle des Eisernen. Aber das deutsche Volk, das um sie trauert, behält ihnen die Treue und ein Gedanke über das Grab hinaus.

Buntet Allerlei.

Die Einschränkung der Zigarettenfabrikation. Mit Wirkung vom 1. November wird das Verarbeitungscontingent für die Zigarettenfabrikation von vierzig auf zwanzig Prozent herabgesetzt.

Nachen. Der in Untersuchungshaft befindliche Bergwerksdirektor Nest aus Kohlshaid ist geflüchtet. Ein Hilfsaufseher wurde unter dem Verdacht der Begünstigung verhaftet.

Bad Gastein. Die Verwaltung beschloß einstimmig, mit Rücksicht auf die schwierigen Ernährungsverhältnisse den Kurort im nächsten Jahre geschlossen zu halten.

Angst vor der Arbeit. Im Wartenburger Zuchthaus hieb sich ein Militärstrafgefangener, der noch 15 Jahre zu verbüßen hat, mit einem Beile die linke Hand ab, aus Bessern, wieder später arbeiten zu müssen. Die Tat führte er plötzlich, vom Mittagessen aufstehend, aus und gebrauchte hierzu drei Beihiebe. Zwei hinzugekommene Strafgefangene, die die starke Blutung stillen wollten, sanken ob des graufigen Anblicks ohnmächtig um. Der Täter selbst blieb ruhig, bis der Arzt den Verband anlegte. Er ist ein wegen Betrugs und Landstreichens oft verurteilter Mensch.

Eier nach Gewicht. Das englische Ernährungsamt hat eine neue Verordnung erlassen, die den Verkauf von Eiern nach Gewicht vorschreibt. Für die nördlichen Landestelle handelt es sich dabei nicht um eine Neuuerung. Dort wurden die Eier zwar nicht, wie es jetzt vorgeschrieben wird, in zwei Klassen abgestuft, wohl aber wurden sie schon seit Jahren nach dem Gewicht verkauft, und es war für Besucher aus dem Süden immer ein sehr merkwürdiger Eindruck, wenn sie in einem Geschäft einen Kunden „ein Pfund Eier“ fordern hörten.

Neueste Nachrichten.

Die deutsche Presse zu den Vorgängen im Westen und auf dem Balkan.

In der „Täglichen Rundschau“ heißt es: Von allen den schweren Wochen, die wir im Daseinskampf unseres Volkes durchleben mühen, war die abgelaufene die schwerste. Wir haben uns im Westen mit den Angriffen der Entente, so massenhaft ihr Material- und Menscheneinsatz war, abgefunden, so daß General Foch eingestehen mußte: Die Erzwingung einer Entscheidung in diesem Jahre geht über seine Kraft; an einer Entscheidung in diesem Jahre liegt aber der Entente alles, da sie offenbar den Glauben verloren hat, daß die Zeit für sie leicht; nicht Amerika, wohl aber England und Frankreich leben dem nächsten Kriegswinter mit Besorgnis entgegen; denn er droht ihnen nicht nur mit Lebensmittelschwierigkeiten und inneren Unruhen, sondern auch mit einer immer drückender und unlosbarer werden Unabhängigkeit von Amerika, welches sich immer mehr, nicht nur als Diffusor des Verbandes, sondern auch als künftiger Herr der Welt fühlt.

Die „Vossische Zeitung“ meint: Das deutsche Volk ist in vier Kriegsjahren gründlich verwöhnt worden; es hat sich jeder Klage über kleine Kümernisse resistent hingeeben, denn das Große hielt es für selbstverständlich; den dauernden militärischen Erfolg. Nun stürmt plötzlich fast zu viel auf einmal auf die Gemüter herein: zu der Schwere der Kämpfe an den verschiedensten Fronten noch die plötzlichen Vorgänge in Bulgarien! Damit erwacht jedem aus der Volksgemeinschaft vertaucht die Pflicht, klaren Kopf und fähige Sinne zu behalten. Das soll nicht dahin mißverstanden werden, daß man Vorgänge auf die leichte Achsel nimmt; insbesondere wäre dies vollkommen falsch gegenüber den Ereignissen auf dem Balkan, die nicht damit erlegt sind, daß Truppen in anscheinend recht großer Zahl von deutscher und österreichisch-ungarischer Seite nach Bulgarien geschickt werden.

Im „Volksanzeiger“ heißt es: Seit Monaten arbeiten unsere Feinde mit der Einnahme in die inneren Angelegenheiten Deutschlands; sie wollen unser festgelegtes Staatssystem erschüttern und versprechen uns, falls wir auf ihre Vorrichtung der Parlamentarisierung und Demokratisierung eingehen, einen gnädigen Frieden; daneben aber laufen ihre Forderungen nach unserer Vernichtung und Zerstörung immer nebenher. Es ist nicht schwer erkennbar, daß die Parlamentarisierung und Demokratisierung in Deutschland nur Scheinforderungen unserer Feinde sind. Die Gegner hoffen von deren Einführung unseren Zerfall und ihren vollständigen Sieg.

Zur Reise des Kanzlers ins Hauptquartier.

Berlin, 30. September. Zur Reise des Reichskanzlers in das Hauptquartier sagt die „Kreuzzeitung“: Wir glauben, daß die Reise in erster Linie durch die Vorgänge in Bulgarien veranlaßt ist, die naturgemäß eine Ausdrucksform sowohl mit dem Kaiser wie mit der Obersten Heeresleitung erforderlich machen. Wir bedauern es tief, wenn die Mehrheitsmeinung an sich schon erste Tage durch eine Kanzlerreise noch verzögern. In der Mehrheitspresse ist das „Gebot der Stunde“ zu einem Schlagwort geworden; uns scheint „Das Gebot der Stunde“ darin zu liegen, daß alle innerpolitischen Gründe jetzt vor den großen Aufgaben der nationalen Verteidigung zurücktreten haben.

Die Riesen Schlacht.

Berlin, 30. September. Der militärische Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung“ schreibt: An fünf Stellen zugleich greifen zurzeit unsere Feinde im Westen an. Sie suchen Entscheidung um jeden Preis. Der Herbst 1918 muß als Höhepunkt des Weltkrieges gelten. Es kann nur noch kurze Zeit dauern; denn die Spannung hat ihren Höhepunkt erreicht. Alles in allem können wir mit Genugtuung begreifen, daß die Kriegsergebnisse ihren Höhepunkt erreicht haben. Der Herbst 1918 wird doch das Jahr 1919 nicht überboten werden können. Eine Entscheidung muß noch in diesem Jahre fallen.

Der Kaiser an Tirpitz.

Berlin, 30. September. Auf das Audigionstelegramm der Vaterlandspartei an den Kaiser lief eine Antwort an den 1. Vorsitzenden von Tirpitz ein, worin es laut „Deutscher Zeitung“ heißt: Der Kaiser habe die zuversichtliche Hoffnung, daß das deutsche Volk in allen seinen Gliedern in dieser schweren und ersten Zeit sich entschlossen hinter ihn stellen und für die Verteidigung des Vaterlandes gegen die schändlichen Pläne der Feinde Gut und Blut bis zum letzten Atemzuge einsetzen wird.

Der Tauchbootkrieg

Wba Berlin, 29. September. Im Sperrgebiet um England versenkten unsere U-Boote 21 000 Brutto-Registertonnen. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Ruh- und Zuchtverkauf.

Donnerstag, den 3. Oktober ds. Js., vormittags 11 Uhr beginnend, findet in unserem Ruspelhof, Frankfurt a. M., Grünstraße 20, der Verkauf von 80 Stück schwarzbuntem Niederungsvieh statt, bestehend aus frischmelkenden und hochtragenden Kühen und Färsen, hervorragender Qualität. Zum Kauf zugelassen sind Landwirte, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden ihren Wohnsitz haben und sich als solche durch eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde ausweisen. Ferner zugelassen sind Händler aus dem Regierungsbezirk mit Ausweisurkunde.

Die Tiere können ab Montag, den 30. September ds. Js., vormittags zwischen 10 und 1 Uhr und nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr besichtigt werden.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.



Extra starke Leiter-Wagen

auch Ersatz-Räder in allen Größen empfiehlt

Georg Mahr, Mainz

Umbach 4. Telel. 1235